

# **Satzung für den „Förderverein Schule und Hort am Rabet“**

(Fassung vom 09.01.2014)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule und Hort am Rabet“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung an Schule und Hort am Rabet. Dazu zählen besonders:

- 2.1 die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von sozialen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Schule und Hort;
- 2.2 die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, sowie die Auszeichnung herausragender schulischer, schulbezogener, sportlicher und sozialer Leistungen;
- 2.3 die Unterstützung von Gremien und Elterninitiativen sowie Arbeitsgemeinschaften in Schule und Hort;
- 2.4 die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial (u. a. Lehr- und Lernmittel, Sportgeräten und Musikinstrumenten, Schulbibliothek) soweit nicht in der Verantwortung des Schul- bzw. Hortträgers;
- 2.5 die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, soweit nicht in der Verantwortung des Schul- bzw. Hortträgers;
- 2.6 die Erfüllung von Aufgaben, die im Gemeininteresse der Schüler liegen;
- 2.7 die Förderung der Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen;
- 2.8 die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

## **§ 3 Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 3.1 Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einwerbung von Mitteln wie auch Erlösen aus Veranstaltungen.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Darunter zählt auch die Überprüfung der Verwaltung des Vereins z. B. Steuerberater.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.2 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.3.1 durch Austritt des Mitglieds
  - 4.3.2 durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - 4.3.4 durch Ausschluss
- 4.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 5.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 5.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  - 6.1.1 der geschäftsführende Vorstand
  - 6.1.2 die Mitgliederversammlung
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 6.2.1 dem Vorsitzenden
  - 6.2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 6.2.3 dem Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

## **§ 7 Der geschäftsführende Vorstand**

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, mindestens durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Er lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zu den Vorstandssitzungen können entsprechend der Tagesordnung Gäste geladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.4 Fällt ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder längere Krankheit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- 7.5 Der Vorstand kann Beiräte berufen sowie einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins mit Aufgaben betrauen, die der Erfüllung der Vereinszwecke dienlich sind.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 9.1 Wahl des Vorstandes,
- 9.2 Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 9.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- 9.4 Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- 9.5 Entlastung des Vorstandes,
- 9.6 Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- 9.7 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- 9.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 9.9 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 10.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 10.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 10.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

### **§ 11 Beschlussniederlegung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vereinsauflösung**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.